

# Satzung

## § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Die TonCoolen“. Er soll in das Register eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein ist Mitglied im Kreischorverband Hildesheim e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
4. Der Verein wurde am 14.08.2012 errichtet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## §2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Musik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs, insbesondere durch regelmäßige Proben und Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen.

## §3 (Selbstlosigkeit)

1. Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Chores kann jede natürliche Person werden, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## §4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die musikalische Leitung

## **§5 (Vorstand)**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

## **§6 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder ersatzweise per Brief durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Protokollführenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.
4. Das Stimm- und Wahlrecht üben die Mitglieder bevorzugt persönlich aus. Bei Verhinderung ist vertretungsweise die Ausübung durch dritte unter Vorlage einer Vollmacht des Berechtigten möglich.

## **§7 (Musikalische Leitung)**

1. Verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der regelmäßigen Proben und der Auftritte ist mindestens eine Person mit geeigneten musikalischen Kenntnissen.
2. Die musikalische Leitung bekommt eine Vergütung.
3. Die musikalische Leitung berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung und hat in beiden Gremien Stimmrecht.

## **§8 (Veröffentlichungen)**

1. Der Verein erstellt Bild- und/oder Tonaufzeichnungen von seinen öffentlichen und internen Veranstaltungen, die zum Zweck der Werbung und Dokumentation auf gedruckten Medien, der vereinseigenen Homepage sowie vom Verein betreuten Kanälen in sozialen Netzen veröffentlicht werden.
2. Die Veröffentlichung der Bild- und/oder Tonaufzeichnungen geschieht grundsätzlich ohne Nennung von Namen oder anderen die persönliche Zuordnung ermöglichenden Details. Ausnahmen erfordern die ausdrückliche Zustimmung der/des Genannten.
3. Mitglieder, die mit der Veröffentlichung der Bild- und/oder Tonaufzeichnungen nicht einverstanden sind, sorgen selbst dafür, auf diesen Aufzeichnungen nicht zu erscheinen.

## **§9 (Auflösung)**

1. Die Auflösung des Chores erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Dafür ist eine 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische Lukas Kirchengemeinde Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hildesheim, den 20.06.2023